

# Satzung des „Förderverein Gymnasium Lindlar e.V.“

## § 1 Name Sitz Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Gymnasium Lindlar e. V.“.

Der Sitz des Vereins ist Lindlar. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wipperfürth unter Nr. 577 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung des Gymnasiums in Lindlar.

Der Satzungszweck wird beispielhaft durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von wissenschaftlichen und künstlerischen Unterrichts- und Arbeitsmitteln
- Förderung des Schulsports, der Schulwanderung und der Studienfahrten
- Förderung von Schulaktivitäten außerhalb des Unterrichts, die z. B. der musischen Erziehung, der Pflege des Brauchtums oder dem Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz dienen
- Förderung des Schüleraustausches
- Pflege der Beziehung zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
- Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens und der Schulentwicklung
- Unterstützung der Tätigkeit der Schülerversammlung

Der Verein verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kulturelle oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

## § 4 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich besondere Verdienste um das Gymnasium Lindlar oder dem Förderverein erworben haben.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds und sind beitragsfrei.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, wobei die Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird.
- durch Tod
- durch Streichung, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit den Beiträgen in Rückstand bleibt
- durch Ausschluss, wenn das Mitglied sich ehrenrührig verhalten hat oder den Zielen des Vereins zuwiderhandelt

Streichung und Ausschluss erfolgen durch Vorstandsbeschluss gegen den ein Einspruch an die Mitgliederversammlung erfolgen kann. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit Stimmenmehrheit.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig ist.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

Einem Organ des Vereins kann nur angehören, wer auch Mitglied des Vereins ist.  
Alle Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig.

## § 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zu ihr sind alle Mitglieder des Vereins mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- sie nimmt die Jahresberichte des / der Vorsitzenden, des Kassenwarts und der Kassenprüfer/-innen entgegen
- sie stimmt über die Entlastung des Vorstandes ab
- sie wählt den Vorstand
- sie wählt zwei Kassenprüfer/-innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- sie setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest
- sie entscheidet über alle Anträge, die der Vorstand oder ein Vereinsmitglied ihr zur Entscheidung vorlegen
- sie beschließt über die Ehrenmitgliedschaft im Verein
- sie beschließt über Satzungsänderungen

Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn die Einberufung vom Vorstand oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Formalien wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer/-in und allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden ist.

Der/die Schulleiter/-in und der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft sowie deren Vertreter sind Kraft ihres Amtes beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem/der 1. Vorsitzenden

dem/der 2. Vorsitzenden

dem/der Kassierer/-in

und bis zu sechs Beisitzern/Beisitzerinnen, von denen einer/eine die Aufgabe des Schriftführers wahrnimmt.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen/eine vorläufigen Nachfolger/-in bestimmen.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.  
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/-in bilden den engeren Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Zur Vertretung des Vereins nach außen genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von einem/einer der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vereinsvermögen**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand des Vereins beschlossen worden sind.

Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Antrag auf Auflösung muss mindestens einen Monat vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht und von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet sein.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des derzeitigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Lindlar, die es ausschließlich für soziale Zwecke im Bereich der Schulen zu verwenden hat.

**Lindlar, im Januar 2014**